



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Steuertermine 2018

Nie wieder eine Frist verpassen

Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Beitragsnachweise für die Sozialversicherung ... das Finanzamt verlangt eine Menge Erklärungen und Anmeldungen. Da kann man schon einmal den Überblick verlieren und einzelne Abgabe- oder Schonfristen übersehen. Unangenehme Folge: Säumniszuschläge und jede Menge Stress.

Doch jetzt ist Schluss damit: Mit unserem Kalender haben Sie alle Steuertermine 2018 genau im Blick. In der praktischen Terminübersicht sehen Sie, was zu welchem Termin fällig ist. Das spart Nerven – und bares Geld!

Durch Sonnabend, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage haben wir bereits vermerkt. Sofern Sie eine Dauerfristverlängerung beim Finanzamt beantragt haben, verschieben sich die Voranmelde- und Fälligkeitsfristen um jeweils einen Monat.

Den Kalender zum Ausdrucken finden Sie am Ende dieses steuer:Blicks.

Kalender für Outlook

Praktischer geht's nicht: [Hier](#) können Sie den Kalender als ICS-Datei herunterladen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

das Jahr 2018 steht vor der Türe. Damit Sie auch perfekt vorbereitet sind, haben wir alle relevanten Steuertermine für Sie in einen Kalender gepackt. Egal ob auf Papier oder als ICS-Datei – so verpassen Sie auch im nächsten Jahr keine wichtige Frist.

Weitere Themen in dieser Ausgabe sind:

- > Verkauf der Ferienwohnung: Auch bei nur zeitweiliger Selbstnutzung steuerfrei
- > Änderung des Steuerbescheids: Verbesserte Bagatellgrenze für Steuerzahler
- > Verdeckte Gewinnausschüttung auch gegenüber ehemaligen Gesellschaftern?
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Renovierung nach Wohnungskauf: Beseitigung nachträglicher Schäden absetzbar

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN



Verkauf der Ferienwohnung

Auch bei nur zeitweiliger Selbstnutzung steuerfrei

Der Verkauf einer Immobilie ist nach zehn Jahren steuerfrei. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung hingegen nicht mehr als zehn Jahre, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor – und das Finanzamt will seinen Stück vom Kuchen. Eine Ausnahme aber gilt, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Auch Ferienwohnungen können steuerfrei verkauft werden

Nach Auffassung des Finanzamtes ist auch beim Verkauf einer Ferienwohnung oder eines Wochenendhauses innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist der Gewinn steuerfrei. Vorausgesetzt, Sie haben die Wohnung zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung bis zum Verkaufszeitpunkt **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Der Gewinn ist sogar dann steuerfrei, wenn die Wohnung **außerhalb der Eigennutzung leer steht**. Denn sie wird auch dann „zu eigenen Wohnzwecken“ genutzt, wenn sie nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit jedoch Ihnen als Wohnung zur Verfügung steht (BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Tz. 22).

Streitpunkt: Ausschließlich eigene Nutzung

Anderer Meinung ist das Finanzgericht Köln: Es sieht bei einer Ferienwohnung eine „Eigennutzung“ nicht gegeben, wenn diese im Wesentlichen lediglich für Ferientaufenthalte genutzt wird. Werde eine solche Ferienwohnung vor Ablauf von zehn Jahren verkauft, liege ein privates Veräußerungsgeschäft vor, und der Veräußerungsgewinn sei als „sonstige Einkünfte“ steuerpflichtig (Aktenzeichen [8 K 3825/11](#)).

Nun hat glücklicherweise der Bundesfinanzhof die steuerzahlerfreundliche Auffassung des BMF-Schreibens bestätigt: Demnach liegt eine Eigennutzung auch dann vor, wenn die Ferienwohnung nur zeitweilig zu eigenen Wohnzwecken genutzt

Findet eine solche zeitweilige Selbstnutzung im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren statt, ist der Verkaufserlös steuerfrei. Dabei muss die Selbstnutzung im Verkaufsjahr und im zweiten Jahr vor dem Verkauf nicht während des gesamten Kalenderjahrs vorgelegen haben (Aktenzeichen [IX R 37/16](#)).

Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Man kann deshalb auch mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Erfasst sind daher auch Zweitwohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden.

Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ liegt auch dann vor, wenn die Ferienwohnung gemeinsam mit Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt wird. Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ liegt aber nicht vor, wenn die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlassen wird, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

FOTOS UND MEHR

BITTE RECHT FREUNDLICH

Alte Schätze retten

Fotos und Dias digitalisieren

Fotos an die Wand

Bilder auf Leinwand & Co

Bitte recht freundlich!

So gelingen Urlaubsfotos

Erinnerungen für die Ewigkeit

Fotos sicher speichern

SCHNELLE HILFE AUF KNOPFDRUCK

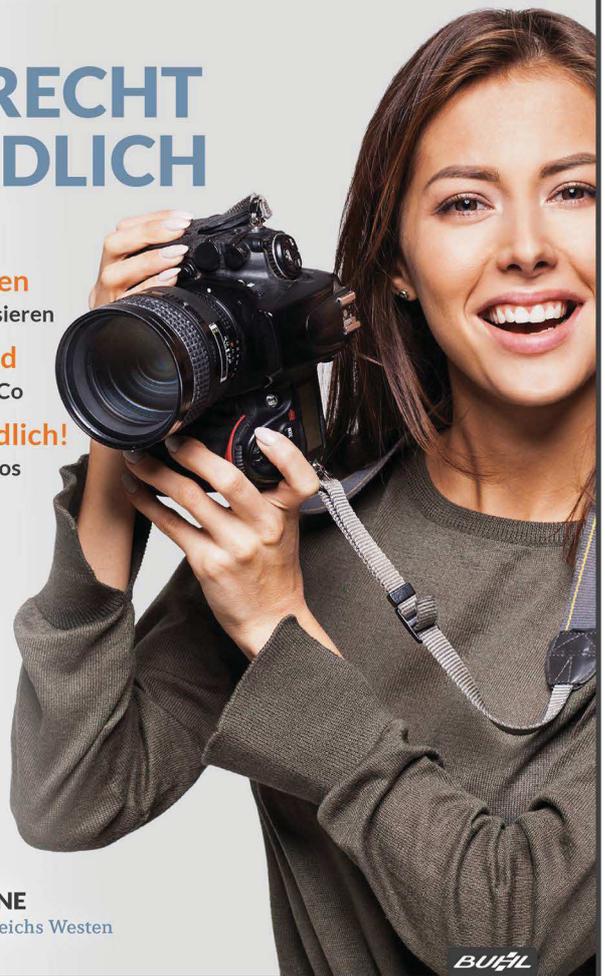
Hausnotrufsysteme
für Senioren

HAUSEGEN GERADERÜCKEN

Zoff in der Eigentümer-
gemeinschaft

SCHLEMMERREISE DURCH DIE BRETAGNE

Einmal quer durch Frankreichs Westen



BUHL

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Änderung des Steuerbescheids

Verbesserte Bagatellgrenze für Steuerzahler

So mancher Steuerzahler kennt das Dilemma: Gerade erst die Steuererklärung abgegeben schon fällt einem auf, dass man wichtige Belege nicht eingereicht hat. Zum Glück kann man diese noch nach Erhalt des Steuerbescheids im Wege des Einspruchs geltend machen. Doch wenn sich dann die Steuer zu Ihren Gunsten um weniger als 10 Euro verringert, wird das Finanzamt eine Änderung ablehnen. Begründung? Die Kleinbetragsverordnung!

Keine Änderung unter 10 Euro

Nach eben dieser Kleinbetragsverordnung werden „Festsetzungen der Einkommensteuer nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung **mindestens 10 Euro** beträgt“.

Damit werden Änderungen nicht zur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Bürgers ausgeschlossen. Der Bundesfinanzhof hatte 2011 bestätigt, dass bei einer Steueränderung von weniger als 10 Euro der Steuerbescheid generell nicht geändert wird - und zwar nicht zum Nachteil und auch nicht zum Vorteil des Steuerbürgers (Aktenzeichen [X R 21/10](#)).

Nachzahlung? Erst ab 25 Euro

Nun wird die Kleinbetragsverordnung zugunsten der Steuerzahler geändert: Künftig wird ein Steuerbescheid zu Ungunsten des Bürgers nur dann geändert, wenn der neue Steuerbetrag mindestens 25 Euro höher ist.

Doch zu Gunsten des Bürgers wird der Steuerbescheid wie bisher bereits dann geändert, wenn der neue Steuerbetrag auch nur 10 Euro niedriger ist. Ferner werden Wohnungsbauprämien nur noch zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 25 Euro – anstatt bisher 10 Euro – beträgt.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand

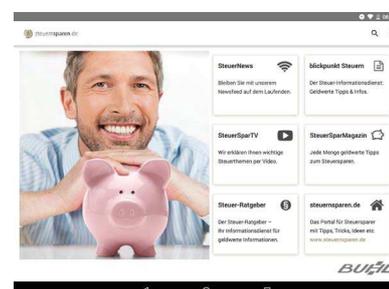
Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE



Verdeckte Gewinnausschüttung auch gegenüber ehemaligen Gesellschaftern?

Verdeckte Gewinnausschüttungen führen bei Kapitalgesellschaften immer wieder zu bösen Überraschungen. Denn was vielen nicht klar ist: Unterm Strich werden sie wie eine ordentliche Gewinnausschüttung behandelt. Diese mindert den Gewinn ebenfalls nicht und wird auch beim Empfänger besteuert.

Daher darf auch verdeckte Gewinnausschüttung bei der Gesellschaft den Gewinn nicht mindern. Insoweit ist eine **Körperschaftsteuernachzahlung** regelmäßig die Folge. Auf der anderen Seite muss der Gesellschafter die verdeckte Gewinnausschüttung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen besteuern.

Oft ist den Beteiligten nicht klar, dass sie gerade eine verdeckte Gewinnausschüttung vornehmen. Wird diese dann nicht in der Steuererklärung angegeben und erst im Rahmen einer Betriebsprüfung entdeckt, kommt es zu einer Nachzahlung bei der Gesellschaft und dem Gesellschafter. Dann kommen zu den nicht geplanten Mehrsteuern in der Regel auch noch saftige Zinsen hinzu.

Definition der verdeckten Gewinnausschüttung

Dementsprechend ist es umso wichtiger zu wissen, was denn alles eine verdeckte Gewinnausschüttung sein kann. Antwort geben hier die Körperschaftsteuerrichtlinien: Danach ist eine verdeckte Gewinnausschüttung eine **Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung** bei der GmbH, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf den Gewinn auswirkt und keine offene Gewinnausschüttung ist.

Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis bedeutet dabei regelmäßig, dass dem Gesellschafter ein Vorteil zugewandt wird. Ebenso ist diese Voraussetzung jedoch auch erfüllt, wenn ein entsprechender Vorteil einer dem Gesellschafter nahestehenden Person gewährt wird. Im Umkehrschluss kann daher eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht gegeben sein, wenn die Vorteilszuwendung zugunsten einer Person stattfindet, die zu diesem Zeitpunkt weder Gesellschafter noch eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist.

Wußten Sie schon, dass ...?



... EU-Bürger das Steuern zahlen lieben? Glauben Sie nicht? Die Bürger in Taxlandia werden Sie eines Besseren belehren. In dem von der EU entwickelten Onlinespiel sollen Kinder lernen, wie toll Steuern sind. In dem fingierten Land gilt scheinbar nur eine Regel: Je höher die Steuersätze, desto zufriedener die Menschen. Hier geht's zum [Download](#)

++ NEWSTICKER ++

Steuerentlastung: Erhöhung des Grundfreibetrages

Der steuerliche Grundfreibetrag stellt sicher, dass der Anteil des Einkommens, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist, nicht mit Steuern belastet wird (Existenzminimum). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist von Zeit zu Zeit eine Anpassung an die Inflation erforderlich. Und genau das wird wieder notwendig.

Nun wird zum 01.01.2018 der Grundfreibetrag von 8.820 Euro auf 9.000 Euro angehoben. Für Verheiratete gilt der verdoppelte Betrag.



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Finanzamt bricht eigene Regeln

Diesen Grundsätzen entgegen, hat jedoch aktuell das Finanzgericht München mit Urteil vom 13.03.2017 (Aktenzeichen [7 K 1767/15](#)) eine vollkommen andere Meinung vertreten. Im Urteilssachverhalt wurden einem Minderheitsgesellschafter von der GmbH Darlehen gewährt. Als der Gesellschafter aus der GmbH ausschied, bestanden die Darlehensverträge fort. Jahre nach der Aufgabe der Gesellschafterstellung wurden dem Ehemaligen seine Darlehensverbindlichkeiten teilweise erlassen. Die Gründe für diesen Darlehensverzicht waren dabei durchaus wirtschaftlicher Natur. Der ehemalige Gesellschafter war nämlich mittlerweile verarmt, weshalb die gerichtliche Durchsetzung der Darlehensforderungen nicht nur aussichtslos gewesen wäre, sondern auch noch Kosten für die GmbH verursacht hätte. Schließlich kann man einem nackten Mann bekanntlich nicht die Tasche fassen. Daher wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach der ehemaligen Gesellschafter wenigstens noch den ihm möglichen Teil seiner Verbindlichkeiten tilgte, während ihm der Rest erlassen wurde.

Fiskalische Entscheidung

Obwohl eine Gesellschafterstellung im Erlasszeitpunkt schon seit Jahren nicht mehr bestand und auch der ehemalige Gesellschafter ansonsten keine der Gesellschaft oder dem übrigen Gesellschafter nahestehende Person war, vertritt das Finanzgericht München die Auffassung, dass auch ein früherer Gesellschafter aufgrund seiner früheren Rechtsstellung als Gesellschafter noch Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein kann. Die Richter begründen ihre verquere Auffassung damit, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge noch eine Gesellschafterstellung bestanden hat.

Dies ist natürlich richtig, jedoch übersieht das erstinstanzliche Gericht dabei, dass im Zeitpunkt des Darlehenserlasses eine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis, mangels Gesellschafterstellung, nicht vorliegt. Insoweit wird im vorliegenden Fall das Rechtsgeschäft der Darlehensgewährung mit dem Rechtsgeschäft des Darlehenserlasses vermischt. Weiterhin vernachlässigt das Gericht, das auch durchaus nachvollziehbare wirtschaftliche Erwägungen für den Darlehensverzicht gesprochen haben.

Einspruch trotz Rechtskraft

Im Ergebnis kann es nicht sein, dass ein Finanzgericht eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennt, obwohl nicht alle Voraussetzungen vorhanden sind. Leider ist die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts München rechtskräftig geworden. Sofern das Finanzamt jedoch in ähnlich gelagerten Fällen versuchen sollte eine verdeckte Gewinnausschüttung gegenüber ehemaligen Gesellschaftern zu deklarieren, sollte tunlichst Einspruch eingelegt werden. Fordern Sie das Finanzamt zur Erläuterung auf, worin die unumgängliche Veranlassung des Gesellschaftsverhältnisses gegeben sein soll.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)

++ NEWSTICKER ++

Abgabefristen zur Umsatzsteuererklärung 2017 & 2018

Die Umsatzsteuererklärung 2017 ist – wie bisher – grundsätzlich bis zum 31.05.2018 abzugeben.

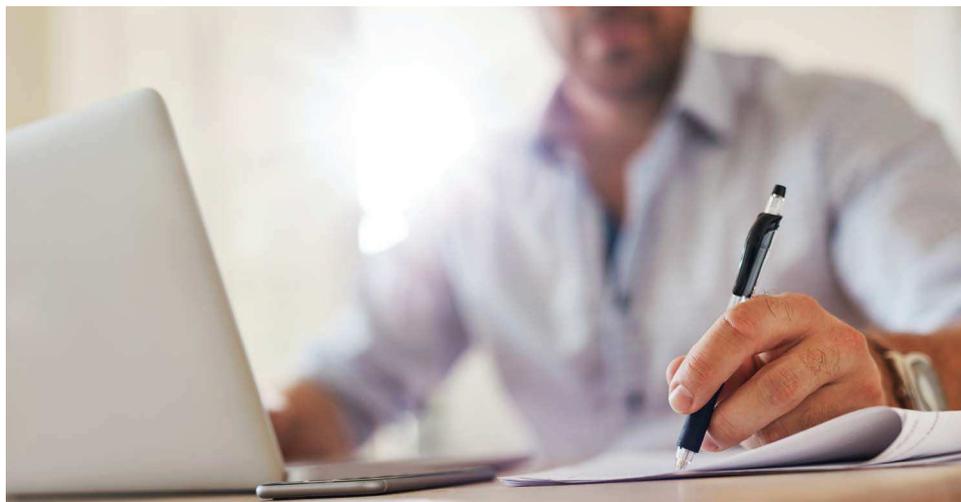
Da auf den 31. Mai der Fronleichnamstag fällt und dieser Tag in katholischen Ländern ein Feiertag ist, verlängert sich die Abgabefrist dort auf den **1. Juni 2018**.

Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt, verlängert sich die Frist regelmäßig bis zum Jahresende 2018. Für die Umsatzsteuererklärung 2018 und nachfolgende sind die Abgabefristen um zwei Monate verlängert worden. Die Erklärung 2018 ist also bis zum 31.07.2019 abzugeben bzw. elektronisch zu übermitteln.

Auch bei Anfertigung durch einen Steuerberater gibt's zwei Monate mehr Zeit, und zwar bis zum letzten Tag im Februar des Zweitfolgejahres.

Dies ist der 29.02.2020. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich der letzte Abgabezeitpunkt auf Montag, den 02.03.2020.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Steuerpflichtige mit Einkünften aus Kapitalvermögen
Einspruchsgrund:	Nachträglicher Antrag auf Günstigerprüfung
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VIII R 6/17

Hintergrund zum Sachverhalt

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besteuert. In der Vielzahl der Fälle wird die Abgeltungssteuer auch günstiger sein als eine tarifliche Besteuerung zum persönlichen Steuersatz. Dennoch sind durchaus Sachverhalte denkbar, bei denen der 25-prozentige Abgeltungssteuersatz höher ist als der persönliche Steuersatz. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber die sogenannte Günstigerprüfung geschaffen. Mittels eines Kreuzchens in der Anlage Kap der Einkommensteuererklärung kann jeder Steuerpflichtige die Günstigerprüfung beantragen. Ist das Kreuzchen gesetzt prüft das Finanzamt, ob die Besteuerung mit der Abgeltungssteuer oder doch die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz geringer ausfällt. Die für den Steuerpflichtigen günstigste Besteuerung wird dann durchgeführt.

Wußten Sie schon, dass ...?



... es ohne Fiskus keine „Stille Nacht“ geben würde? Denn Weihnachten in seiner romantischen Prägung mit Herbergsuche, Krippe im Stall, Ochs und Esel, Hirten und Engeln hätte es vor 2017 Jahren ohne den Fiskus so nicht gegeben.

Der damalige Kaiser Augustus erließ ein Gebot, „dass alle Welt geschätzt werde“ - um dann entsprechende Steuern erheben zu können. Das war die erste Volkszählung, um die Bevölkerung des römischen Reichs nach Heimatzugehörigkeit und Vermögen zu erfassen. Alle Menschen mussten sich in Steuerlisten eintragen lassen, und zwar ein jeder in seiner Geburtsstadt. Und so machten sich Josef und die hochschwangere Maria als brave Steuerbürger auf den Weg nach Bethlehem. Ohne diesen fiskalischen Grund wären die beiden gar nicht in Bethlehem gewesen.

„Da machte sich auf auch Josef aus Galiläa, aus der Stadt Nazareth, in das jüdische Land zur Stadt Davids, die da heißt Bethlehem, weil er aus dem Hause und Geschlechte Davids war, damit er sich schätzen ließe mit Maria, seinem vertrauten Weibe; die war schwanger. Und als sie dort waren, kam die Zeit, dass sie gebären sollte. Und sie gebar ihren ersten Sohn und wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe; denn sie hatten sonst keinen Raum in der Herberge“ (Lukas, 2, 1-7).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Steuerpflichtiger muss Antrag stellen

Damit das Finanzamt jedoch überhaupt eine Vergleichsberechnung durchführt, ist die Beantragung der Günstigerprüfung, also das Kreuzchen in der Anlage Kap, unbedingt nötig. Streitbefangen ist in diesem Zusammenhang, ob der Antrag auf Günstigerprüfung auch nachträglich gestellt werden kann, wenn die tarifliche Besteuerung tatsächlich erst durch einen Änderungsbescheid günstiger wird.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger neben den Einkünften aus Kapitalvermögen auch noch Einkünfte aus einer gewerblichen Beteiligung. Bei Abgabe der Steuererklärung wurde das Kreuzchen für den Antrag auf Günstigerprüfung nicht gesetzt, weil der tarifliche Steuersatz aufgrund der angesetzten Einkünfte aus Gewerbebetrieb deutlich oberhalb des Abgeltungssteuersatzes lag.

Ein Antrag auf Günstigerprüfung hätte daher keinen Sinn gemacht. Erst später wurden die gewerblichen Einkünfte aufgrund eines Feststellungsbescheides herabgesetzt, sodass der persönliche Steuersatz unter den Abgeltungssteuersatz fiel. Den daraufhin gestellten Antrag auf Günstigerprüfung lehnte das Finanzamt wegen seiner nachträglichen Antragstellung jedoch ab.

Sinnloser Antrag nicht nötig

Zu Unrecht, wie mittlerweile das FG Köln in seinem Urteil vom 30.03.2017 (Aktenzeichen [15 K 2258/14](#)) klargestellt hat. Danach kann ein Antrag auf Günstigerprüfung auch nachträglich gestellt werden, wenn einige vorherige Antragstellung nicht zuzumuten ist, weil sie ins Leere gegangen und damit rechtlich bedeutungslos gewesen wäre. Sinnlose Anträge braucht man schließlich nicht.

Kaum zu glauben aber wahr: Mit dieser logischen Begründung hat sich das Finanzamt nicht zufriedengegeben und lässt die erstinstanzliche Entscheidung durch den Bundesfinanzhof prüfen.

Da in der Praxis Sachverhalte, bei denen die Abgeltungssteuer erst durch eine Bescheidänderung nach Abgabe der Steuererklärung ungünstiger wird, nicht selten sind, sollten Betroffene Einspruch einlegen. Verweisen Sie auf die positive Entscheidung aus Köln und hängen sich an das Musterverfahren beim Bundesfinanzhof an.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



++ NEWSTICKER ++

Pfändungsschutz für Riester-Altersvorsorgevermögen

Das Altersvorsorgevermögen aus einem Riester-Vertrag gehört bei einer Privatinsolvenz nicht zur Insolvenzmasse. Das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben ist nicht pfändbar - aber nur insoweit, als die geleisteten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert werden und den Höchstbetrag nicht übersteigen (Urteil des Bundesgerichtshofes, Aktenzeichen [IX ZR 21/17](#)).

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN



Renovierung nach Wohnungskauf

Beseitigung nachträglicher Schäden absetzbar

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen an einer Wohnung oder einem Gebäude sind eigentlich Erhaltungsaufwand und deshalb sofort als Werbungskosten absetzbar, wenn die Immobilie vermietet wird. Doch aufgepasst: Falls die Kosten innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb höher sind als 15 Prozent der Anschaffungskosten, handelt es sich um so genannte anschaffungsnahe Herstellungskosten. Diese werden den Anschaffungskosten hinzugerechnet und dürfen nur im Wege der Abschreibung abgesetzt werden.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung verdeckter - im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener - Mängel. Gleiches gilt für die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes angelegter, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte. Doch ungeklärt ist bislang, wie Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden steuerlich behandelt werden, die nach dem Erwerb der Immobilie von einem Mieter verursacht werden. Stellen diese sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand dar oder abschreibungspflichtige anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Ausgaben sofort als Werbungskosten abzugsfähig

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Instandsetzungskosten – trotz Überschreitung der 15 Prozent-Grenze - keine anschaffungsnahe Herstellungskosten darstellen, die abzuschreiben sind. Vielmehr sind solche Kosten Erhaltungsaufwand und in voller Höhe sofort als Werbungskosten absetzbar. Denn Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung noch nicht vorhanden war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, sind nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen (Aktenzeichen IX R 6/16).

SteuerSparVideo

Mehr Informationen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten sehen Sie im SteuerSparVideo [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Kosten einer Liposuktion steuerlich nicht absetzbar

Aktuell hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die Kosten für eine Liposuktion (Fettabsaugung) zur Behandlung eines Lipödems an den Beinen und den Oberarmen nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, weil die Liposuktion im Jahre 2007 keine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Behandlung eines Lipödems gewesen sei. Dann aber sei ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Beides sei hier nicht erfolgt (Aktenzeichen [7 K 1940/17](#)).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)





→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Der entschiedene Fall

Die Klägerin erwarb zum 01.04.2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Zugleich übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. Im September 2008 kündigte sie das Mietverhältnis. Der Mieter hinterließ die Wohnung in einem beschädigten Zustand (eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen, Wasserschaden).

Zur Beseitigung dieser Schäden waren im Jahr 2008 rund 20.000 Euro erforderlich. Die Klägerin machte diese als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend, das Finanzamt wollte sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten behandeln. Die Finanzrichter gaben der Klägerin Recht.

+++++ NEWSTICKER +++++

Trennungskinder: Erhöhung des Unterhaltsvorschlusses

Kinder, die vom anderen Elternteil getrennt leben und von ihm keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können vom Staat einen Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschlusses in Anspruch genommen.

Der Unterhaltsvorschuss errechnet sich, indem vom Mindestunterhalt des Kindes das Kindergeld in voller Höhe abgezogen wird. Zum 01.07.2017 wurde die Altersgrenze des Kindes von 12 auf 18 Jahre angehoben und die begrenzte Bezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Im Jahre 2017 betrug der Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 150 Euro (342 Euro Mindestunterhalt abzüglich 192 Euro Kindergeld), für Kinder bis zum 12. Lebensjahr 201 Euro und ab 1.7.2017 für ältere Kinder bis zum 18. Lebensjahr 268 Euro im Monat. Nun steigt ab dem 01.01.2018 der Unterhaltsvorschuss, weil der Mindestunterhalt des Kindes angehoben wird. Allerdings erhöht sich auch das anzurechnende Kindergeld um 2 Euro.

So hoch ist der Unterhaltsvorschuss ab 01.01.2018:

Lebensjahr des Kindes	Mindestunterhalt	./. Kindergeld	= Unterhaltsvorschuss
zum 6. Lebensjahr	348 Euro	194 Euro	154 Euro
7. bis 12. Lebensjahr	399 Euro	194 Euro	205 Euro
12. bis 18. Lebensjahr	467 Euro	194 Euro	273 Euro

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

SELBSTÄNDIGE:
Aufbewahrungsfrist

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

12.12.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com



Steuer-Software · Service · Beratung



Oktober 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Unterhalt für den Lebenspartner

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [TIPP](#) | [RUHESTÄNDLER](#)

Steuerlicher Abzug von Arbeitsmitteln als Rentner

→ [TIPP](#) | [VERMIETER](#)

Verbilligte Vermietung einer möblierten Wohnung

November 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Wichtige Anträge 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Computerprogramm bis 800 Euro absetzbar

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Finanzamt (erneut) in die Schranken verwiesen

→ [TIPP](#) | [ANLEGER](#)

15. Dezember: Stichtag für Verlustbescheinigung

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Mieter aufgepasst!

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Dezember 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Steuertermine 2018: Nie wieder eine Frist verpassen

→ [AKTUELLES](#) | [IMMOBILIEN](#)

Verkauf der Ferienwohnung

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Änderung des Steuerbescheids

→ [TIPP](#) | [SELBSTÄNDIGE](#)

Verdeckte Gewinnausschüttung auch gegenüber ehemaligen Gesellschaftern?

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [IMMOBILIEN](#)

Renovierung nach Wohnungskauf



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 MO <i>Neujahr 1. KW</i>	1 DO	1 DO	1 SO <i>Ostersonntag</i>	1 DI <i>Tag der Arbeit</i>	1 FR
2 DI	2 FR	2 FR	2 MO <i>Ostermontag 14. KW</i>	2 MI	2 SA
3 MI	3 SA	3 SA	3 DI	3 DO	3 SO
4 DO	4 SO	4 SO	4 MI	4 FR	4 MO <i>23. KW</i>
5 FR	5 MO <i>6. KW</i>	5 MO <i>10. KW</i>	5 DO	5 SA	5 DI
6 SA <i>Heilige 3 Könige</i>	6 DI	6 DI	6 FR	6 SO	6 MI
7 SO	7 MI	7 MI	7 SA	7 MO <i>19. KW</i>	7 DO
8 MO <i>2. KW</i>	8 DO	8 DO	8 SO	8 DI	8 FR
9 DI	9 FR	9 FR	9 MO <i>15. KW</i>	9 MI	9 SA
10 MI Umsatzsteuer 12/17 Lohnsteuer 12/17	10 SA	10 SA	10 DI Umsatzsteuer I/18	10 DO <i>Christi Himmelfahrt</i>	10 SO
11 DO	11 SO	11 SO	Umsatzsteuer 03/18	11 FR Umsatzsteuer 04/18	11 MO Umsatzsteuer 05/18 <i>24. KW</i>
12 FR	12 MO Umsatzsteuer 01/18 <i>7. KW</i>	12 MO Umsatzsteuer 02/18 <i>11. KW</i>	Lohnsteuer I/18	Lohnsteuer 04/18	Lohnsteuer 05/18
13 SA	13 DI	Einkommensteuer I/18	11 MI	12 SA	Einkommensteuer II/18
14 SO	14 MI	Kapitalertragssteuer I/18	12 DO	13 SO	Kapitalertragssteuer II/18
15 MO <i>3. KW</i>	15 DO Grundsteuer I/18	13 DI	13 FR	14 MO <i>20. KW</i>	12 DI
16 DI	Gewerbsteuer I/18	14 MI	14 SA	15 DI Grundsteuer II/18	13 MI
17 MI	16 FR	15 DO	15 SO	Gewerbsteuer II/18	14 DO
18 DO	17 SA	16 FR	16 MO <i>16. KW</i>	16 MI	15 FR
19 FR	18 SO	17 SA	17 DI	17 DO	16 SA
20 SA	19 MO <i>8. KW</i>	18 SO	18 MI	18 FR	17 SO
21 SO	20 DI	19 MO <i>12. KW</i>	19 DO	19 SA	18 MO <i>25. KW</i>
22 MO <i>4. KW</i>	21 MI	20 DI	20 FR	20 SO <i>Pfingstsonntag</i>	19 DI
23 DI	22 DO	21 MI	21 SA	21 MO <i>Pfingstmontag 21. KW</i>	20 MI
24 MI	23 FR	22 DO	22 SO	22 DI	21 DO
25 DO	24 SA	23 FR	23 MO <i>17. KW</i>	23 MI	22 FR
26 FR	25 SO	24 SA	24 DI	24 DO	23 SA
27 SA	26 MO SV-Beiträge 02/18 <i>9. KW</i>	25 SO	25 MI	25 FR	24 SO
28 SO	27 DI	26 MO <i>13. KW</i>	26 DO SV-Beiträge 04/18	26 SA	25 MO <i>26. KW</i>
29 MO SV-Beiträge 01/18 <i>5. KW</i>	28 MI	27 DI	27 FR	27 SO	26 DI
30 DI		28 MI SV-Beiträge 03/18	28 SA	28 MO <i>22. KW</i>	27 MI SV-Beiträge 06/18
31 MI		29 DO	29 SO	29 DI SV-Beiträge 05/18	28 DO
		30 FR <i>Karfreitag</i>	30 MO <i>18. KW</i>	30 MI	29 FR
		31 SA		31 DO Einkommensteuer 2017	30 SA
				Gewerbsteuer 2017	
				Umsatzsteuer 2017	
				<i>Fronleichnam</i>	



Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 SO		1 MI		1 SA		1 MO 40. KW		1 DO Allerheiligen		1 SA	
2 MO 27. KW		2 DO		2 SO		2 DI		2 FR		2 SO 1. Advent	
3 DI		3 FR		3 MO 36. KW		3 MI Tag d. deutschen Einheit		3 SA		3 MO 49. KW	
4 MI		4 SA		4 DI		4 DO		4 SO		4 DI	
5 DO		5 SO		5 MI		5 FR		5 MO 45. KW		5 MI	
6 FR		6 MO 32. KW		6 DO		6 SA		6 DI		6 DO	
7 SA		7 DI		7 FR		7 SO		7 MI		7 FR	
8 SO		8 MI		8 SA		8 MO 41. KW		8 DO		8 SA	
9 MO 28. KW		9 DO		9 SO		9 DI		9 FR		9 SO 2. Advent	
10 DI Umsatzsteuer II/18 Umsatzsteuer 06/18 Lohnsteuer II/18 Lohnsteuer 06/18		10 FR Umsatzsteuer 07/18 Lohnsteuer 07/18		10 MO Umsatzsteuer 08/18 37. KW Lohnsteuer 08/18		10 MI Umsatzsteuer III/18 Umsatzsteuer 09/18 Lohnsteuer III/18 Lohnsteuer 09/18		10 SA		10 MO Umsatzsteuer IV/18 50. KW	
		11 SA		Einkommensteuer III/18				11 SO		Umsatzsteuer 11/18	
		12 SO		Kapitalertragssteuer III/18				12 MO Umsatzsteuer 10/18 46. KW Lohnsteuer 10/18			Lohnsteuer IV/18 Lohnsteuer 11/18
11 MI		13 MO 33. KW		11 DI		11 DO		13 DI		Einkommensteuer IV/18	
12 DO		14 DI		12 MI		12 FR		14 MI		Kapitalertragssteuer IV/18	
13 FR		15 MI Grundsteuer III/18 Gewerbsteuer III/18		13 DO		13 SA		15 DO Grundsteuer IV/18 Gewerbsteuer IV/18		11 DI	
14 SA				14 FR		14 SO				12 MI	
15 SO		16 DO		15 SA		15 MO 42. KW		16 FR		13 DO	
16 MO 29. KW		17 FR		16 SO		16 DI		17 SA		14 FR	
17 DI		18 SA		17 MO 38. KW		17 MI		18 SO		15 SA	
18 MI		19 SO		18 DI		18 DO		19 MO 47. KW		16 SO 3. Advent	
19 DO		20 MO 34. KW		19 MI		19 FR		20 DI		17 MO 51. KW	
20 FR		21 DI		20 DO		20 SA		21 MI		18 DI	
21 SA		22 MI		21 FR		21 SO		22 DO		19 MI	
22 SO		23 DO		22 SA		22 MO 43. KW		23 FR		20 DO	
23 MO 30. KW		24 FR		23 SO		23 DI		24 SA		21 FR	
24 DI		25 SA		24 MO 39. KW		24 MI		25 SO		22 SA	
25 MI		26 SO		25 DI		25 DO		26 MO 48. KW		23 SO	
26 DO		27 MO 35. KW		26 MI SV-Beiträge 09/18		26 FR		27 DI		24 MO 4. Advent/Heiligabend 52. KW	
27 FR SV-Beiträge 07/18		28 DI		27 DO		27 SA		28 MI SV-Beiträge 11/18		25 DI 1. Weihnachtstag	
28 SA		29 MI SV-Beiträge 08/18		28 FR		28 SO		29 DO		26 MI 2. Weihnachtstag	
29 SO		30 DO		29 SA		29 MO SV-Beiträge 10/18 44. KW		30 FR		27 DO SV-Beiträge 12/18	
30 MO 31. KW		31 FR		30 SO		30 DI				28 FR	
31 DI						31 MI				29 SA	
										30 SO	
										31 MO	



Januar 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Neues zum Arbeitszimmer

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

→ [TIPP](#) | [VERMIETER](#)

Einbauküche: Neue Vorgaben zur steuerlichen Behandlung der Kosten

→ [AKTUELLES](#) | [ANLEGER](#)

Besteuerung von Lebensversicherung

Februar 2017

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Wenn ein Single noch bei den Eltern wohnt

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Förderung der Elektromobilität

→ [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Wenn das Gehalt zu spät gezahlt wird

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Fonds mit Schrottimmobilien

März 2017

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Liebäugeln Sie mit einer Fortbildung?

→ [AKTUELLES](#) | [ANLEGER](#)

Verkauf von Gold

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Studieren neben dem Beruf

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Verluste aus einer Ferienwohnung



April 2017

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Neuigkeiten zum Firmenwagen

→ TIPP | VERMIETER

Aufgepasst bei Schönheitsreparaturen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Richtige Steuererklärung – falscher Bescheid

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Steuerbonus für Betreuung von Haustieren

Mai 2017

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Stillstand: Wenn der Firmenwagen rumsteht

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Steuerminderndes Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdiensten

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Wenn die Kleinen im Internat sind

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Zum Schöffen berufen

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Juni 2017

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Ein Arbeitszimmer – mehrere Personen

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Kinder mit Behinderung

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Als Kleinunternehmer starten

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Mittelbare Grundstücksschenkung

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Immobilienverkauf an die Kinder



Juli 2017

- AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE
Verlust bei der Photovoltaikanlage
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Achtung Bausparer!
- TIPP | ARBEITNEHMER
Rückzahlung von Ausbildungskosten
- AKTUELLES | ARBEITNEHMER
Die Einspruchsempfehlung des Monats
- TIPP | RENTNER
Rentner mit Beschäftigung aufgepasst

August 2017

- TIPP | ARBEITNEHMER
Arbeitszimmer: erforderlich oder nicht?
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Finanzamt in die Schranken verwiesen
- TIPP | IMMOBILIENBESITZER
Verkauf der Ferienwohnung
- AKTUELLES | RENTNER
Vorgezogene Altersrente
- TIPP | ALLE STEUERZAHLER
Die Einspruchsempfehlung des Monats

September 2017

- TIPP | FAMILIEN
Pflege der Eltern
 - TIPP | FAMILIEN
Studienfinanzierung des Kindes
 - TIPP | ALLE STEUERZAHLER
Ein Arbeitszimmer, mehrere Tätigkeiten
 - AKTUELLES | VORSORGE
Verkauf der Lebensversicherung
 - AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Die Einspruchsempfehlung des Monats
-



Oktober 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Unterhalt für den Lebenspartner

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [TIPP](#) | [RUHESTÄNDLER](#)

Steuerlicher Abzug von Arbeitsmitteln als Rentner

→ [TIPP](#) | [VERMIETER](#)

Verbilligte Vermietung einer möblierten Wohnung

November 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Wichtige Anträge 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Computerprogramm bis 800 Euro absetzbar

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Finanzamt (erneut) in die Schranken verwiesen

→ [TIPP](#) | [ANLEGER](#)

15. Dezember: Stichtag für Verlustbescheinigung

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Mieter aufgepasst!

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Dezember 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Steuertermine 2018: Nie wieder eine Frist verpassen

→ [AKTUELLES](#) | [IMMOBILIEN](#)

Verkauf der Ferienwohnung

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Änderung des Steuerbescheids

→ [TIPP](#) | [SELBSTÄNDIGE](#)

Verdeckte Gewinnausschüttung auch gegenüber ehemaligen Gesellschaftern?

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [IMMOBILIEN](#)

Renovierung nach Wohnungskauf
